

93. Unter welchen Umständen kann sich der wegen Verschuldens des Grundbuchbeamten verklagte Justizfiskus mit Erfolg darauf berufen, daß anderweitiger Ersatz des Schadens von dem Notar erlangt werden könne, dem die grundbuchamtliche Vollzugsnachricht ausgehändigt worden ist?

BGB. §§ 891, 677 ffg.

GBD. § 12.

V. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1913 i. S. Eheleute G. (kl.) w. preuß. Justizfiskus (Bekl.). Rep. V. 448/12.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Eheleute G. verkauften durch Urkunde des Notars P. zu M. vom 8. April 1902 zwei Trennstücke mit Mehlgerei an die Kläger, wobei diesen eine Wegegerechtigkeit auf dem G.'schen Restgrundstück eingeräumt wurde. In der Urkunde war von den Käufern auch eine Hypothek von 8000 M unter Bewilligung und Beantragung der Eintragung bestellt worden mit dem Beisatze, daß dem Notar die Vollzugsbenachrichtigung ausgehändigt werden sollte. Dieser Beisatz fehlte bei der oben erwähnten Dienstbarkeitsbestellung.

Der Notar reichte die Urkunde dem Grundbuchamt in M. ein mit dem Antrage, nach Inhalt der Urkunde die Veränderungen im Grundbuche zu vermerken. Durch ein Versehen des Amtsrichters G.

unterblieb jedoch die Eintragung der Grunddienfbarkeit, während im übrigen antragsgemäß verfahren wurde. Laut Vermerks vom 25. Mai 1902 beauftragte der Gerichtsschreiber den Gerichtsdiener, den oben-erwähnten sowie zwei weitere Hypothekenbriefe dem Notar P. zurückzugeben, „sowie demselben Nachrichten für Eheleute H. und G. zu behändigen“. Darunter steht folgendes:

Quittung.

Obenbezeichnete Urkunden pp. zurückerhalten zu haben, bescheinige ich durch Namensunterschrift.

M., den 17. (16.?) Juni 1902.

P.

Da der Rechtsnachfolger der Eheleute G., nämlich der Wirt E., wegen Ausübung der nicht eingetragenen Grunddienfbarkeit Schwierigkeiten machen und die nachträgliche Eintragung verweigern soll, wird im Klagantrage vom Beklagten Zahlung von 4200 M. Schadensersatz nebst Zinsen verlangt. Über die Schadenshöhe wurde im ersten Rechtszuge nicht verhandelt. Der Beklagte bestreitet jedoch, daß überhaupt Schaden entstanden sei, insbesondere aber seine Verpflichtung zum Schadensersatz, namentlich aus dem Grunde, weil die Kläger vom Notar P. als ihrem Beauftragten Ersatz verlangen könnten, also § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. anzuwenden sei. Aus diesem Grunde hat auch der erste Richter die Klage abgewiesen. Im Urteile des Oberlandesgerichts ist die klägerische Berufung zurückgewiesen worden, indem, wenn auch nicht Beauftragung des Notars P., so doch sein Handeln als unbeauftragter Geschäftsführer und ferner angenommen worden ist, daß er fahrlässig unterlassen habe, die Urkunden nachzuprüfen oder doch die ihm zugegangenen Nachrichten an die Kläger auszuhändigen. Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Der erste Richter stellt fest, daß den Klägern durch die auf Fahrlässigkeit des Grundbuchrichters beruhende Nichteintragung der bezeichneten Grunddienfbarkeit ein Schaden erwachsen sei, und er erklärt den Staat als an sich gemäß § 839 BGB. und § 12 GBD. für diesen Schaden haftbar. Das Berufungsgericht beschäftigte sich nicht näher mit diesen Fragen und hatte dies auch nicht nötig, wenn sein Klagabweisungsgrund zutreffend ist, daß dem Beklagten § 839

Abf. 1 Satz 2 BGB. zur Seite stehe, daß nämlich die Kläger vorerst auf andere Weise, nämlich vom Notar B. wegen dessen Verschuldens in der Sache Schadenersatz zu erlangen suchen könnten und müßten. Die Entscheidung ist frei von Rechtsirrtum.

Der Sinn der zuletztgenannten Gesetzesstelle ist der, daß der durch fahrlässige Amtspflichtverletzung eines Beamten Geschädigte zunächst den Versuch machen muß, „auf andere Weise“ Ersatz zu erlangen, es sei denn, er könnte dartun, daß ein solcher Versuch nutzlos sein würde. Die Behauptung der Unmöglichkeit, anderweitigen Ersatz zu suchen, gehört daher zur Klagebegründung und die Beweislast dafür trifft den Kläger. So hat der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteile Rep. IV. 416/10 vom 2. April 1911 (vgl. Recht 1911 Nr. 2565) entschieden und der 3. Zivilsenat hat in seinem Urteile Rep. III. 233/09 vom 12. April 1910 bei Anwendung des für § 839 Abf. 1 Satz 2 vorbildlichen § 91 ABR. II, 10 ähnliches ausgesprochen. Diese Rechtsansicht, der die Entscheidung des 6. Zivilsenats in Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 186 (192) grundsätzlich keineswegs entgegensteht, wird auch in der Rechtswissenschaft überwiegend vertreten und es liegt kein Anlaß vor, hier davon abzuweichen.

In der vorliegenden Sache steht nun aber nicht fest, daß die Kläger wegen ihres durch Nichteintragung der Grunddienbarkeit erlittenen Schadens nicht anderweitig, nämlich vom Notar B., Ersatz erlangen könnten, vielmehr ist zurzeit mit dem Vorberrichter das Gegenteil anzunehmen. Dem Berufungsurteil kann zunächst darin nicht entgegengetreten werden, daß es nach Lage des Falles trotz der §§ 15 und 55 GBD. einen von den Klägern dem Notar erteilten Auftrag zur Empfangnahme und Prüfung der grundbuchamtlichen Nachrichten über Erledigung der in der Urkunde vom 8. April 1902 gestellten Anträge verneint hat. Es braucht daher auch nicht untersucht zu werden, ob in der ungenügenden Ausführung eines solchen Auftrags die Verletzung einer amtlichen oder einer bloß privatrechtlichen Pflicht des Notars oder beides zugleich zu finden wäre und was sich aus der Beantwortung dieser Frage für die Anwendung des § 839 Abf. 1 Satz 2 BGB. ergeben würde.

Sodann aber ist der Ausspruch des Oberlandesgerichts zu billigen, daß der Notar B. durch Entgegennahme der erwähnten grund-

buchamtlichen Nachrichten als Unbeauftragter eine Geschäftsführung im Sinne der §§ 677 ff. BGB. für die Kläger übernommen und daß er — nach dem vorliegenden Sachverhalt — die Geschäfte der Kläger in fahrlässiger und Schaden bringender Weise geführt hat. Daß der Notar B. jene Mitteilungen des Grundbuchamts auf Grund berechtigter oder unzulässiger Verfügung des Gerichtsschreibers in Wirklichkeit ausgehändigt erhalten hat, stellt der Berufsrichter fest und es kann daran nach der „Quittung“ des Notars vom 17. (16.?) Juni 1902 kaum gezweifelt werden. Zwar erstreckt sich diese Empfangsbestätigung nach dem Zusammenhange zunächst nur auf „Urkunden“, womit wohl die vom Grundbuchamte zurückgegebenen drei Hypothekenbriefe gemeint waren, aber wie das Zeichen „pp.“ hinter dem Worte Urkunden andeutet, wollte der Notar offenbar gleichzeitig den Empfang der Vollzugsnachrichten bestätigen, deren Hinausgabe an ihn der Gerichtsschreiber gleichfalls verfügt hatte. Der Notar konnte die Annahme der Nachrichten verweigern, oder die Nachrichten alsbald dem Grundbuchamte mit entsprechender Erklärung zurückgeben. Er hat dies nicht getan und damit die Besorgung des weiter Nötigen für die Kläger übernommen. Diese irren, wenn sie in ihrer Revisionsbegründung behaupten, daß der Notar höchstens die Geschäfte des Grundbuchamts übernommen und geführt habe. Diesem hat er die Nachrichten nur abgenommen, aber für die Kläger, an die sie überscriben (adressiert) gewesen zu sein scheinen, hat er sie angenommen, und er mußte deshalb nach § 677 BGB. das weiter Nötige zum Vorteile der Kläger und nach deren mutmaßlichem Willen besorgen. Zutreffend spricht das Berufungsgericht aus, daß er entweder die grundbuchamtlichen Nachrichten selbst prüfen, oder sie an die Kläger alsbald aushändigen mußte. Diese Aushändigung durfte aber auch nicht schlechthin und nicht ohne die ausdrückliche Bemerkung erfolgen, daß sie zum Zwecke der Prüfung der Nachrichten durch die Kläger selbst geschehe. Denn sonst konnten diese als Laien in den Glauben versetzt werden, die Nachrichten seien schon geprüft und es sei alles in Ordnung.

Nach dem vorliegenden Sachverhalte muß aber angenommen werden, daß der Notar B. die grundbuchamtlichen Mitteilungen weder selbst geprüft, noch sie überhaupt oder doch mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit ihrer Prüfung an die Kläger hinausgegeben hat. Daß

er sie selbst geprüft habe, ist von keiner Seite behauptet worden, und zutreffend nimmt der Vorderrichter an, daß, wenn er es getan hätte, der Fehler des Grundbuchrichters sofort entdeckt und der Schaden vermieden worden wäre. Über die Frage, ob der Notar die Nachrichten den Klägern hinausgegeben habe, gehen die Erklärungen der Parteien auseinander. Die Kläger bestreiten, der Beklagte behauptet diese Weitergabe. Aber angesichts der oben dargelegten Behauptungs- und Beweispflicht der Kläger müssen diese ihre Angabe, daß der Notar B. die grundbuchamtlichen Nachrichten nicht an sie weitergegeben habe, um so mehr gegen sich gelten lassen, als auch der Beklagte nicht behaupten konnte, daß der Notar die Nachrichten an die Kläger zur Prüfung hinausgegeben habe, was allein erheblich wäre.

Sonach muß nach dem gegebenen Tatbestande fahrlässige Geschäftsführung durch den Notar angenommen werden. Daß darin eine Amtspflichtverletzung des Notars enthalten sei und daß sich daher auch dieser auf den Rechtsbehelf des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. berufen dürfe, kann den Revisionsklägern nicht zugegeben werden. Weder das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit noch das preussische Gesetz gleichen Inhalts enthält Bestimmungen, aus denen eine Amtspflicht des Notars, grundbuchamtliche Vollzugsnachrichten ohne Auftrag hierzu anzunehmen und weiter zu behandeln, gefolgert werden könnte. Dagegen ist der Notar, der trotzdem derartige Nachrichten unbeauftragt entgegennimmt, wie jeder andere, der sich Briefe, Urkunden, Zustellungen für andere ohne besonderen Rechtsgrund ausständigend läßt, unzweifelhaft als ein rein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu beurteilender Geschäftsführer ohne Auftrag anzusehen, dem seine Rechtskunde gegenüber den ihm vertrauenden Laien nur noch strengere Geschäftsführungspflichten auferlegt.

Hinfällig ist auch der weitere Revisionsangriff, womit geltend gemacht wird, daß das angebliche Verschulden des Notars, insbesondere die Unterlassung der ihm wahlweise gestatteten Hinausgabe der Nachrichten an die Kläger selbst, nicht ursächlich für den entstandenen Schaden sei. Die Kläger würden, meint die Revision, die Nachrichten des Grundbuchamts doch nicht geprüft oder nicht verstanden und den Schaden doch nicht abgewendet haben. Aber dies kann erstlich nicht ohne weiteres angenommen werden. Sodann aber ist oben schon wiederholt hervorgehoben worden, daß der Notar seiner

Geschäftsführungspflicht nur dann genügt haben würde, wenn er jene Schriftstücke den Klägern „zur Prüfung“ hinausgegeben hätte. Dann würden sie diese Prüfung höchstwahrscheinlich, nötigenfalls unter Huziehung eines Rechtskundigen, vorgenommen und den Fehler entdeckt, andernfalls aber ein den Grundbuchbeamten und den Staat ganz oder teilweise entlastendes Mitverschulden nach § 254 BGB. begangen haben.

Nach dem Ausgeführten haben die Kläger zurzeit die Voraussetzungen für die sofortige Belangung des Justizfiskus auf Schadenserfaz noch nicht genügend dargelegt; es muß ihnen überlassen werden, zunächst, etwa unter Streitverkündung an den Fiskus, den Notar auf Schadenserfaz zu verklagen, und erst dann, wenn sich diese Klage im Rechtsstreit oder ein sie zusprechendes Urteil in der Zwangsvollstreckung als erfolglos erweisen sollte, neue Klage gegen den Justizfiskus zu erheben. Daß eine derartige Klageabweisung zur Zeit unter den hier gegebenen Umständen ebenso geboten als zulässig ist, muß mit der für ähnliche Fälle erfolgten Rechtsprechung angenommen werden. (Vgl. Urteile des RG.'s in Jur. Wochenschr. 1910 S. 590/35 und Gruchot's Beitr. Bd. 30 S. 996, Bd. 47 S. 1090.) . . .